

Ausbildungsvertrag für die begleitete Praxisphase

Zur Durchführung der begleiteten Praxisphase im Bachelor-Studiengang
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt, Münzstr. 12, 97070 Würzburg
wird zwischen der

Unternehmen, Behörde, Einrichtung:
(Name)

(Anschrift, Telefon)

(Telefax, E-Mail-Adresse)

-nachfolgend **Ausbildungsstelle** genannt-
und

der / dem Studierenden, Frau/Herrn¹⁾
(Familiename, Vorname)

geboren am in

wohnhaft in
(Anschrift)

(Telefon, E-Mail-Adresse)

Matrikel-Nr.:

-nachfolgend Studierende(r) genannt-
folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Das Studium umfasst eine begleitete Praxisphase nach Maßgabe der für den Studiengang einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung. Diese begleitete Praxisphase ist Bestandteil des Studiums und erstreckt sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Sie wird unter Betreuung der Hochschule in Unternehmen und anderen Einrichtungen in der Regel außerhalb der Hochschule abgeleistet und integriert Studium und Berufspraxis. Während der begleiteten Praxisphase bleibt die/der¹⁾ Studierende Mitglied der Hochschule.
- (2) Für die begleitete Praxisphase gelten die aufgrund des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Rahmenprüfungsordnung (RaPO) des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, die Studien- und Prüfungsordnung (SPO Inf) sowie die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule (APO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Außerdem ist der von der zuständigen Fakultät der Hochschule erlassene Ausbildungsplan für die begleitete Praxisphase zu beachten.

§ 2 - Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich

1. die/den Studierenden in der Zeit vom bis (= Wochen) für die begleitete Praxisphase entsprechend dem anliegenden Ausbildungsplan (Auszug aus dem Studienplan für den o. g. Studiengang) auszubilden und fachlich zu betreuen,
2. der/dem Studierenden die Teilnahme den Lehrveranstaltungen, die das Praxismodul ergänzen, und an Prüfungen zu ermöglichen,
3. den von der/dem Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleisteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist und
5. eine(n) Ausbildungsbeauftragte(n) zu benennen.

(2) Die/Der Studierende(r) verpflichtet sich,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten.
2. die im Rahmen der Ausbildungsstelle übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
5. fristgerecht einen Bericht nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und
6. ihr/sein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 - Kosten und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung der/des Studierende(n) fallen.

(2) Die/Der Studierende erhält eine monatliche Vergütung von Euro.

§ 4 - Ausbildungsbeauftragte(r)

Die Ausbildungsstelle benennt

Frau/ Herrn

(Name, Berufsbezeichnung, Telefon, E-Mail-Adresse)

als Beauftragte(n) für die Ausbildung der/des Studierenden. Diese(r) Ausbildungsbeauftragte(r) ist zugleich Gesprächspartner(in) der/des Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen.

§ 5 - Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht der/dem Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Ausnahmen regelt § 15 Abs. 7 APO.

§ 6 - Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von 2 Wochen.

Die Auflösung erfolgt durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 7 - Versicherungsschutz

- (1) Die/Der Studierende ist während der begleitete Praxisphase im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches -SGB VII-). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.²⁾
- (3) Für eine begleitete Praxisphase im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 8 - Wirksamkeit des Vertrages

Die Zustimmung der Hochschule zum Vertrag in fachlicher Hinsicht gemäß § 8 Abs. 6 Satz 3 SPO Inf ist vor dessen Abschluss durch die/den Studierende(n) einzuholen.

§ 9 - Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die dritte leitet die/der Studierende unverzüglich dem Praktikantenamt der Hochschule zu.

§ 10 - Sonstige Vereinbarungen³⁾

- (1) Zwischen der Ausbildungsstelle, der/dem Studierenden und der Hochschule wird vereinbart, das folgendes Projekt während der begleiteten Praxisphase in der Ausbildungsstelle durchgeführt:

Projekttitle:

- (2) Die genaue Projektfestlegung kann auch zu Beginn der eigentlichen Praxisphase festgelegt werden.
- (3) Über dieses Projekt hat die/der Studierende nach Abschluss der Praxisphase eine Präsentation in der Hochschule zu halten.

Ort, Datum:

Ausbildungsstelle mit Stempel:

Studierende(r):

Unterschrift

Unterschrift

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen

²⁾ Entfällt, soweit Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossenen Gruppenversicherung abgedeckt ist.

³⁾ Hier können z. B. Vereinbarungen über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z. B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.